



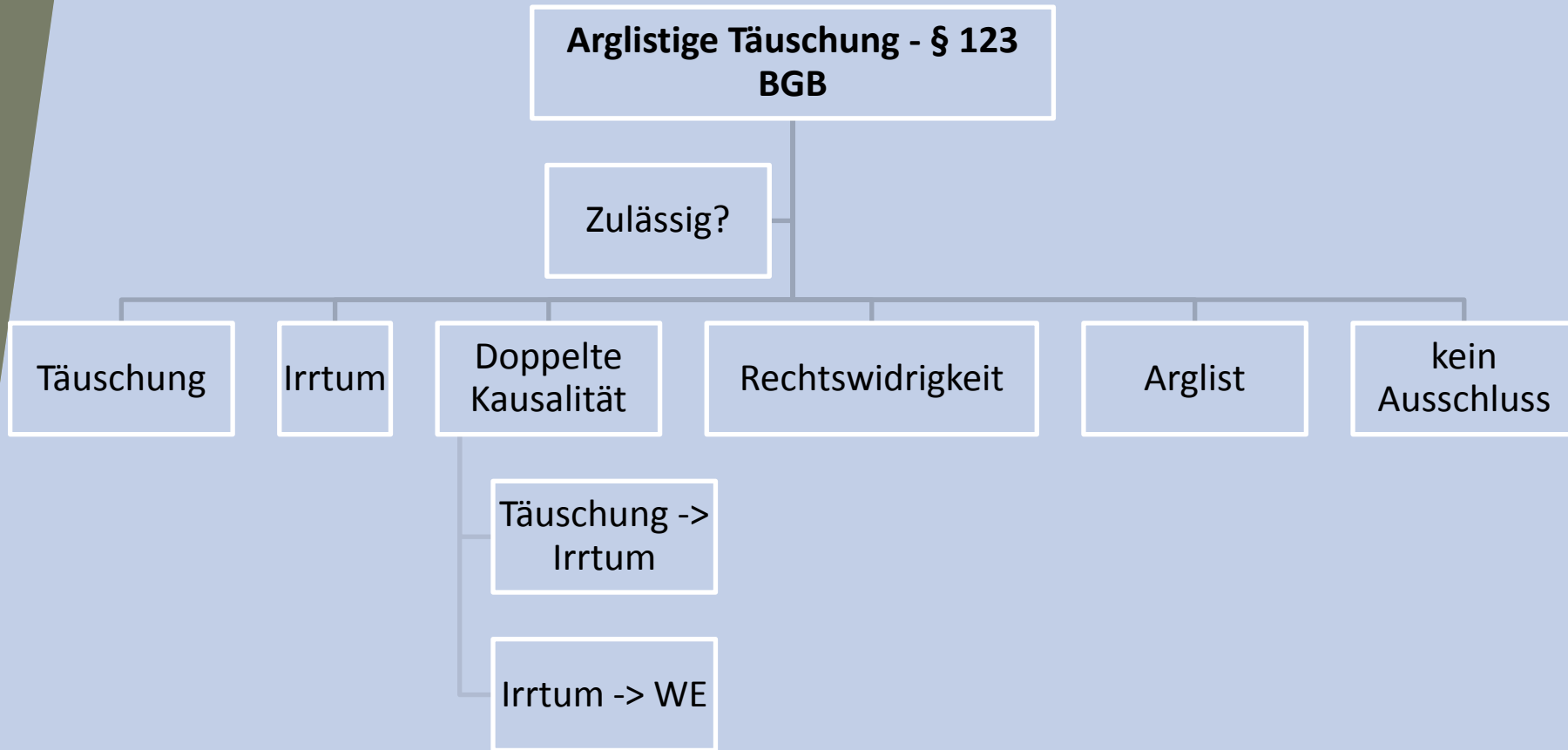
HEX - Hamburger Examenskurs BGB AT

-Willensmängel II-

RA Mathias Schallnus

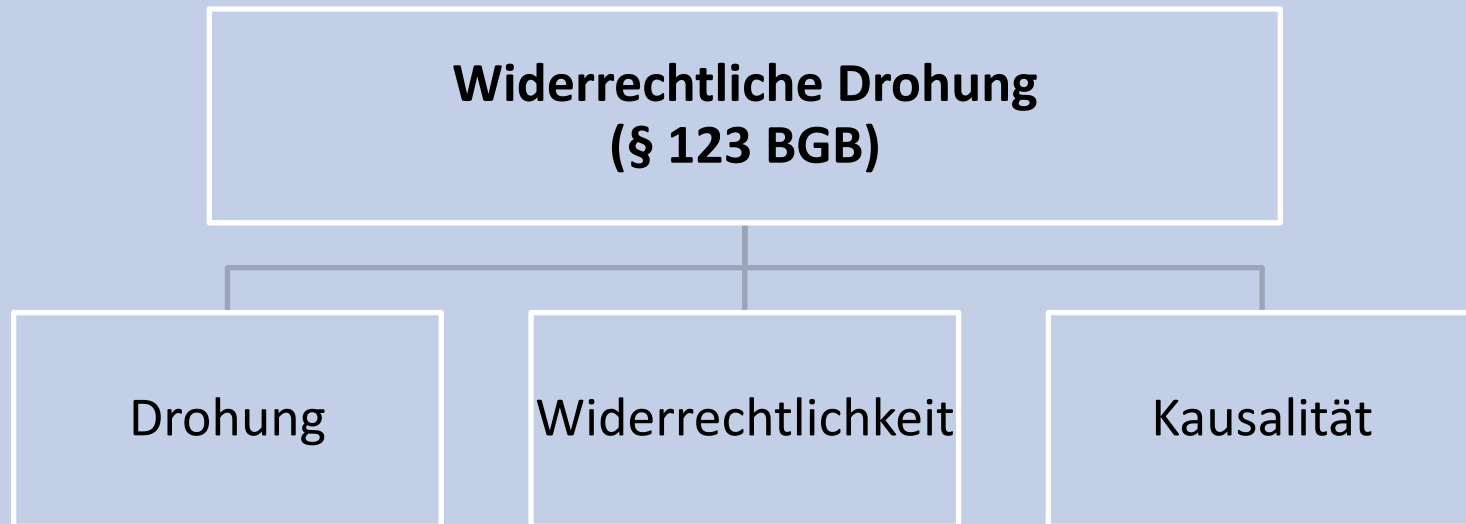
8. Einheit- 20.10.2014





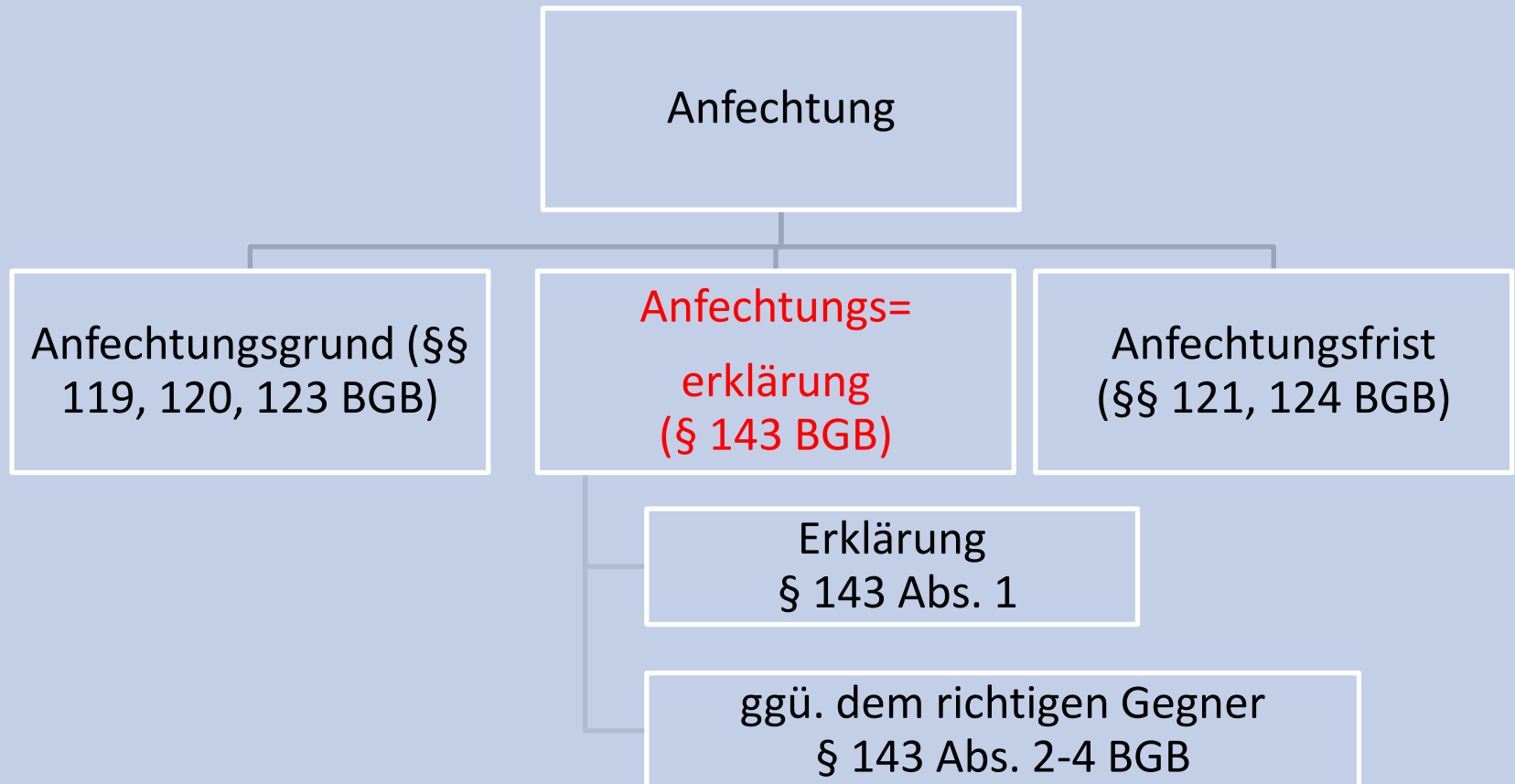
1. K kauft von V einen GmbH-Anteil. Dabei legt V nur die wesentlichen Bankverbindlichkeiten der GmbH offen. Als sich nach einiger Zeit herausstellt, dass die GmbH kurz vor der Insolvenz steht, ficht K den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung über die wirtschaftliche Situation der GmbH an. Mit Erfolg? (vgl. BGH NJW-RR 1998, 1406)
2. K kauft bei V einen Gebrauchtwagen. Der Wagen wird K von S, einem Mitarbeiter des V, gezeigt. Auf die Frage nach Unfallschäden erklärt S, der darüber nichts Konkretes weiß, der Wagen sei unfallfrei. Da der Kaufpreis in Raten gezahlt werden soll, beantragt K auf einem Formular der B-Bank, das ihm V vorlegt, einen Finanzierungskredit. Der Darlehensbetrag wird direkt an V ausgezahlt. Als sich herausstellt, dass der Wagen doch einen Unfallschaden hatte, ficht K Kauf- und Darlehensvertrag an. Mit Erfolg? (vgl. BGHZ 47, 224, 227 ff.)





3. F verlangt von ihrem Mann M den Abschluss eines Ehevertrages. Als M zögerlich reagiert, täuscht F einen Selbstmordversuch vor, woraufhin M unterschreibt. Anfechtbar? (vgl. BGH NJW-RR 1996, 1281)







Anfechtungsgegner, § 143 Abs. 2-4 BGB

4. G ist Inhaber einer Grundschuld am Grundstück des E. Unter dem Eindruck einer Drohung des E erklärt G gegenüber dem Grundbuchamt gemäß §§ 1192 Abs. 1, 1168 Abs. 2 BGB den Verzicht auf die Grundschuld.

Wem gegenüber ist dieser Verzicht anfechtbar?

§ 121

Anfechtungsfrist

- (1) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ [119](#), [120](#) ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.
- (2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

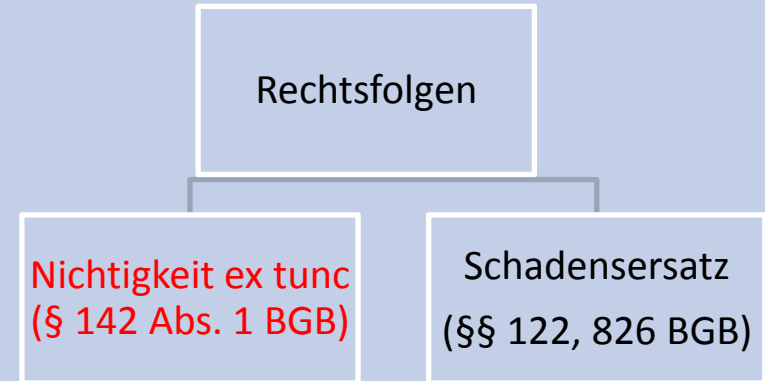
§ 124

Anfechtungsfrist

- (1) Die Anfechtung einer nach § [123](#) anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.
- (2) Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ [206](#), [210](#) und [211](#) entsprechende Anwendung.
- (3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.



Rechtsfolgen der Anfechtung I



5. Infolge einer Drohung hat V dem K sein Haus verkauft und übereignet. Zur Absicherung der Kaufpreisforderung sind für V eine Hypothek und eine Bürgschaft gestellt worden. Außerdem hat G, ein Gläubiger des V, die Kaufpreisforderung gepfändet. Wirkungen der Anfechtung?

Wie wäre es, wenn K dem V über die Kaufpreisforderung einen Scheck ausgestellt hätte und dieser von G gepfändet oder diesem von V abgetreten worden wäre?



6. K erwirbt von V ein Mehrfamilienhaus. Den Kaufpreis zahlt er bar. V sichert K wider besseres Wissen zu, dass das Gebäude nicht durch öffentliche Mittel gefördert wurde, so dass es nicht dem WohnungsbindungsG unterliegt. Als sich herausstellt, dass es sich sehr wohl um Sozialwohnungen handelt mit der Folge, dass K das Haus nicht selbst bewohnen kann, ficht er seine Erklärungen an.

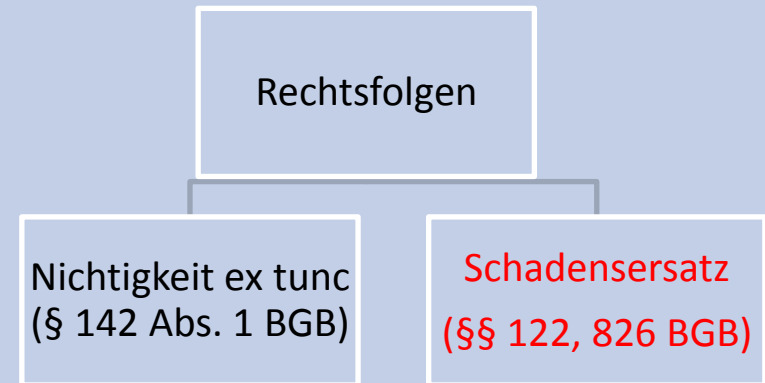
Wie ist die Rechtslage? (vgl. BGH NJW 1995, 2361)

7. K hat V durch Drohung zur Veräußerung seines Reitpferdes bewogen, das K an D weiterveräußert. Nachdem V gegenüber K angefochten hat, verlangt er das Pferd von D heraus.

Mit Erfolg?



Rechtsfolgen der Anfechtung II



8. Zwischenhändler K bestellt bei V 20 Rasenmäher zum Preis von 100 €, die er für 120 € weiterverkaufen kann. Als V seine Vertragserklärungen wegen Irrtums anficht, verlangt K 600 € Schadensersatz mit der Begründung, er hätte die Rasenmäher auch für 90 €/ Stück bei D kaufen können.

Wie viel kann K verlangen?





Ausschluss der Anfechtung, § 144 BGB

9.K hat von V ein Hausgrundstück gekauft. Es stellt sich heraus, dass der Keller feucht ist, was V arglistig verschwiegen hat. K verlangt zunächst Schadensersatz, scheidet dann aber nach § 123 Abs. 1, 1. Fall an.

Möglich?

